



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 30

Sonnabend, den 25. Juli

1908

Verfügungen des königlichen Landratsamts.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Einziehung von Beiträgen zur Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau hat beschlossen, auch für das Jahr 1908 $5/12\%$ ($1\frac{1}{4}$ Pf. vom Taler) des Grundsteuerreinertrages als Kammerbeitrag zu erheben.

Beitragspflichtig sind jedoch nur diejenigen Besitzungen, welche zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 35 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Talern oder mehr veranlagt sind.

Zum Zwecke der Erhebung der Kammerbeiträge sind den Magistraten sowie den betreffenden Herren Guts- und sämtlichen Gemeindevorstehern die Hebelisten bereits zugegangen.

Bei Aufstellung der Hebelisten ersuche ich die auf dem Titelblatt bezw. der letzten Seite der Liste abgedruckten Bemerkungen genau beachten zu wollen. Auf die auf der letzten Seite der Hebeliste befindliche Rechentabelle wird besonders hingewiesen.

Außerdem mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die teilweise noch immer fehlenden Ueberweisungsbeläge B — ein entsprechender Vermerk ist auf dem Titelblatt der betreffenden Hebeliste enthalten — beigebracht werden. Formulare hierzu können von der Landwirtschaftskammer verabsolgt werden. Im übrigen

werden Ueberweisungen zweckmäßig mittelst Postkarte bewirkt.

2. Die Hebelisten sind in Bezug auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen. Diese Bescheinigung hat am Schlusse der Listen kurz wie folgt zu lauten:

Die Richtigkeit bescheinigt.

(Siegel). (Ort, Datum). (Unterschrift).

3. In den Fällen, wo Fehlanzeigen erstattet werden, ist in der betreffenden Spalte der Liste folgender Vermerk einzutragen:

In hiesiger Gemeinde sind für das Jahr 1908 beitragspflichtige Zensiten nicht nachzuweisen.

(Siegel). (Ort, Datum). (Unterschrift).

4. Die eingezogenen Beiträge sind bis zum 10. August d. J. an die hiesige königliche Kreisasse kostenfrei abzuführen.

Hierbei ist die angefertigte und entsprechend bescheinigte Liste mit vorzulegen.

Letztere ist daher nicht an den Kreis-
auschuß einzureichen.

5. Hebegebühren, die nicht am Schlusse der Listen abgerechnet sind, bleiben unberücksichtigt.

6. Ich ersuche um eine recht sorgfältige Behandlung der Listen.

7. Ueberweisungen von Grundstücken sind nur bei neu eingetretenen Veränderungen erforderlich. Bereits in den Vorjahren überwiesene Grundstücke nochmals zu überweisen, ist zwecklos und macht sowohl den Ortsbehörden wie auch der Landwirtschaftskammer unnötige Arbeit; ebenso sind die sich wiederholenden Bemerkungen „Von r überwiesen nicht nötig, sobald sich dieselben auf Ueberweisungen aus Vorjahren beziehen.

8. Vielfach fehlt die Angabe des Standes der Zensiten in den Hebelisten; diese Angabe ist stets einzutragen.

9. Die Ortsbehörden werden schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, soweit dies noch nicht geschehen, in die Hebelisten auch die dem *Dominium* gehörigen und in ihrer Gemarkung belegenen Rustikalgrundstücke von mindestens 35 Talern Grundsteuerreinertrag aufzunehmen und zu den Kammerbüchern heranzuziehen. Rustikalgrundstücke von unter 35 Talern Grundsteuerreinertrag sind dem Gutsvorstand zu überweisen und ist gleichzeitig ein entsprechender Vermerk der Hebeliste beizufügen, aus welchem die Größe und der Grundsteuerreinertrag der Grundstücke hervorgeht.
Groß-Wartenberg, den 22. Juli 1908.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft die Regelung des Freibankwesens

Der Wert des als minderwertig oder bedingt tauglich befundenen Fleisches, das mangels geeigneter Verkaufsräume (Freibänke) nicht als Nahrungsmittel verwendet werden kann, ist so erheblich, daß die allgemeine Einrichtung von derartigen Räumen unbedingt erforderlich erscheint.

Für den Verkauf auf der Freibank kommt nicht nur das Fleisch solcher Tiere in Betracht, die von Fleischern als gesund geschlachtet und erst nach der Schlachtung als minderwertig oder bedingt tauglich befunden werden, sondern auch das Fleisch von Tieren, die aus Anlaß eines Krankheitsfalles geschlachtet werden müssen.

Die Errichtung von Freibänken liegt deshalb nicht nur im Interesse einer am Ort befindlichen Fleischerei, sondern ist auch deshalb notwendig, weil den Viehbesitzern Gelegenheit gegeben werden muß, notgeschlachtete Tiere gegebenenfalls auf der Freibank zu verwerten.

Demgegenüber kommen die Kosten, zumal sie durch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Verkaufsräume und die Einrichtung gedeckt werden können, nicht in Frage.

Der Zahl der Fleischereien in einem Ort wird auf die Einrichtung von Freibänken deshalb ein maßgebender Einfluß einzuräumen sein, weil diese Zahl einmal für die gewöhnlichen Schlachtungen, andererseits aber auch für die Notgeschlachtungen bestimmend ist. Die Fleischer sind nämlich nicht selten genötigt, ihren Kunden, die ihnen die gesunden Tiere liefern, auch die notgeschlachteten oder kranken Tiere abzunehmen oder doch für deren Verwertung zu sorgen.

Der Herr Regierungspräsident hat daher bestimmt, daß in sämtlichen Gemeinden, in denen sich drei oder mehr Fleischereien, denen die Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieben zuzu-

rechnen sind, befinden, feste Freibänke zu errichten sind. Dies gilt auch dann, wenn in geographisch zusammenliegenden, politisch aber nicht zusammen gehörenden Ortschaften mindestens drei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden sind.

Nach § 8 Abs. 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 können jedoch durch Beschlüsse nachbarliche Gemeinden sich vereinbaren, gemeinschaftlich eine Freibank zu errichten.

In Ortschaften, in denen nur eine oder zwei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden, sind freibankähnliche Einrichtungen oder fliegende Freibänke zu errichten.

Der wesentliche Unterschied der freibankähnlichen Einrichtung von der festen Freibank besteht darin, daß bei der ersteren ein Zwang zum Verkauf des beanstandeten Fleisches in einem bestimmten dauernd zur Verfügung gestellten Räume auf den Eigentümer nicht ausgeübt werden kann und der Erlaß einer formellen Freibankordnung sich erübrigt.

Für die freibankähnlichen Einrichtungen sind neben der Bereitstellung eines Verkaufsräumens die Gegenstände zu beschaffen, die für die sachgemäße Verwertung des beanstandeten Fleisches erforderlich sind. Hierzu gehören ein Gestell mit eisernen Haken zum Aufhängen des Fleisches, ein Hackfloß, ein Fleischbeil, ein Messer, eine Waage und ein Tisch. Ferner sind zu beschaffen ein Reffel, in dem bedingt taugliches Fleisch gekocht oder Fett ausgebraten werden kann, sowie einige verschließbare Böckelässer.

Sodern mehrere Gemeinden sich zur Beschaffung der genannten Einrichtungsgegenstände vereinen mit der Maßgabe, daß die Gegenstände je nach Bedarf in die eine oder andere Ortschaft gebracht und dort verwendet werden, würde es sich um fliegende Freibänke handeln.

Sowohl für die Benutzung der festen Freibänke, als auch für die Benutzung der freibankähnlichen Einrichtungen und fliegenden Freibänke können Gebühren zur Deckung der Kosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erhoben werden.

Nach der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten würden feste Freibänke zu errichten sein in den Städten: Festenberg, Neumittelwalde und Groß-Wartenberg und in den Gemeinden Bralin, Alt-Festenberg, Münchwitz, Fürstlich-Neudorf, Ober-Stradam, Trembatshau und Wioske.

Die Abänderung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau nebst dem Muster einer Freibankord-

nung sind in dem diesjährigen Kreisblatt Seite 2/5 abgedruckt.

Den Magistraten sowie den Herren Gemeindevorstehern der vorstehend aufgeführten Gemeinden werde ich Druckeremplare einer Freibankordnung mittelst besonderen Schreibens übersenden, um die Annahme derselben gemäß § 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 herbeizuführen.

Die Freibankordnungen bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

In denjenigen Ortschaften, in denen nur eine oder zwei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden sind, würden freibankähnliche Einrichtungen oder fliegende Freibänke zu errichten sein. Nach den angestellten Ermittlungen kämen hierfür folgende Gemeinden in Betracht:

Bischdorf, Boguslawitz, Bufowine, Charlottenthal, Charlottenfeld, Conradau, Groß-Cosel, Klein-Cosel, Dalbersdorf, Dobrzek, Dohrnfeld, Eichgrund (Gutsbezirk), Groß-Sahle, Görnsdorf, Goschütz, Honig, Kunzendorf, Märzdorf, Mechau, Mutschütz, Neuhütte, Nippin, Rudelsdorf, Schlaupe, Schollendorf, Neu-Sirada, Ni der-Stradam, Suschen, Groß-Friedrichs-Labor, Tischechen, Tischechenhammer, Türkwitz, Wedelsdorf, Groß-Boitsdorf.

Die Herren Gemeindevorsteher dieser Gemeinden werden hiermit veranlaßt, über die Errichtung freibankähnlicher Einrichtungen, Bereitstellung eines Verkaufstraumes und die Beschaffung der oben bezeichneten Gegenstände Beschlüsse der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung herbeizuführen.

Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 104, 106 und 107 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu beachten.

In der Einladungskurrende ist der Beratungsgegenstand anzugeben und muß dieselbe die Verwarnung enthalten, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Zwischen der Einladung und dem Termin muß eine Frist von zwei vollen Kalendertagen liegen. Der Tag der Einladung und der Terminstag werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Einladungskurrende ist am Schluß dahin zu becheinigen, daß sämtliche Mitglieder vorchriftsmäßig eingeladen worden sind.

In der über die Beschlußfassung aufzunehmenden Verhandlung sind die Namen der Erschienenen anzugeben.

Die Verhandlung ist von dem Gemeindevorsteher und zwei anwesenden, zu bestimmenden Mitgliedern unterschriftlich zu vollziehen.

Die angenommene Verhandlung und die Einladungskurrende sind mir binnen 3 Wochen einzureichen.

Hierbei ist anzuzeigen, wieviel gewerbliche Schlachtungen und wieviel Hauschlachtungen in jedem der Kalenderjahre 1905, 1906 und 1907 in der Gemeinde vorgekommen sind, unter gleichzeitiger Angabe der verschiedenen Tiergattungen.

Sollten noch andere Ortschaften vorhanden sein, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, in denen aber ein oder zwei Fleischereien bezw. Gastwirtschaften mit Fleischereibetrieb vorhanden sind, so haben die Herren Gemeindevorsteher auch dieser Gemeinden vorstehende Verfügung in gleicher Weise zu erledigen.

Groß-Wartenberg, den 17. Juli 1908.

Betrifft die Erhaltung bisheriger Wahlrechte bei der Lehrberufung.

Der § 61 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 enthält folgende Bestimmung:

„In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte befeßen oder eine solche Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Absatz 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Absatz 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozialitäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei Berufung der Lehrkräfte befeßen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört.“

In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetz gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen drei Monaten bei dem Kreis-

auschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksauschuß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3—5 sinngemäß Anwendung."

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Gegenüber den Vorschriften in den §§ 59 und 60 des Schulunterhaltungsgesetzes soll der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben, soweit er den Gemeinden (Gutsbezirken, Sozietäten) hinsichtlich der Art der Berufung der Lehrpersonen eine weitergehende Mitwirkung gab. Es betrifft das hauptsächlich die städtischen Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen, welche bisher im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ein gewisses Berufungsrecht hatten oder sonst übten, während nach § 59 ihnen nur die Wahl unter drei von der Schulaufsichtsbehörde bezeichneten zustehen soll.

Es betrifft ferner alle Schulverbände, welche auf Grund des Gesetzes oder tatsächlicher Übung zur Zeit die Rektoren, Hauptlehrer u. s. f. berufen, während diese gemäß § 60 nur nach Anhörung der Organe der Schulverbände angestellt werden. Es kommen sodann in Frage die Inhaber von Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband ohne Unterverteilung der Lasten bilden.

Es sind endlich zu beachten die aus Schulsozietäten, welche nach Provinzialrecht derartige Befugnisse besaßen, hervorgegangenen Schulverbände.

Wenn mit einem Volksschulamte ein kirchliches Amt organisch verbunden ist, und die Besetzung dieses vereinigten Amtes bisher allein von den zur Berufung in das kirchliche Amt Berechtigten ohne Mitwirkung der Gemeindeorgane (Magistrate pp., Gutsbesitzer) erfolgt ist, so können auch in Zukunft bei Besetzung solcher Stellen die Schulverbände keine weitergehenden Rechte als die in den §§ 59 und 60 a. a. O. enthaltenen — unbeschadet der Vorschrift im § 62 Abs. 3 a. a. O. — geltend machen, da diese Stellen von ihrer Mitwirkungsbesugnis bisher ausgeschlossen waren und der § 61 eine Erweiterung der bisherigen Befugnisse nicht verleiht.

Im Auftrage der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen werden hiermit die Schulverbände (Magistrate, Gemeindevorstände, Gutsbesitzer), welche glauben, daß die Voraussetzungen des § 61 a. a. O. bei ihnen vorliegen, aufgefordert, ihre Rechte bei der Königlichen Regierung durch meine Vermittelung anzumelden und dabei die Tatsachen

anzugeben, auf Grund deren eine weitergehende Mitwirkung und in welchem Umfange beansprucht wird.

Groß-Wartenberg, den 21. Juli 1908.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Juli d. Js., Str.-Bl. Seite 385, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der Hebammenbezirk Rudelsdorf mit den Ortschaften Dyhrnfeld, Distelwitz, Distelwitz-Ellguth, Groß-Gahle, Kadine und Rudelsdorf und der Hebammenbezirk Fürstlich-Neudorf mit den Ortschaften Münchwitz, Nassadel, und Fürstlich-Neudorf frei geworden ist.

Bewerberinnen um diese Stellen, welche an einem Hebammen-Lehrkursus teilnehmen wollen, haben sich sofort an den Herrn Amtsvorsteher zu Rudelsdorf bzw. Fürstlich-Neudorf zu wenden.

Groß-Wartenberg, den 22. Juli 1908.

Der Viehhändler Leopold Pakula zu Groß-Wartenberg beabsichtigt, in der Gemarkung Wioske, auf dem sogenannten Scheunenhofe, Grundbuch Band III Blatt 159, eine

Anstalt zum Erzeugen und Einmalzen ungegerbter Tierfelle

zu errichten.

Die Zeichnungen pp. liegen im Bureau des Kreis Ausschusses hieselbst zur Einsicht aus.

Es wird dies gemäß der Vorschriften der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen vorerwähnte Anlage **innen 14 Tagen** bei dem Kreis Ausschusse hieselbst anzubringen sind.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf rechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Groß-Wartenberg, den 22. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 15. Oktober 1908. — Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und zweijährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugestellt.
Der Direktor.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 10. Juli 1908.

Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Sintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Sintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Klassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landesstellen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

J. B. gez.: Freiherr von Stengel.

Den Quittungskarten-Ausgabestellen des hiesigen Kreises bringe ich hiermit in Erinnerung, daß die Eintragung von Krankheitszeiten in die Aufrechnung der Quittungskarten nur auf Grund der dafür vorgeschriebenen Unterlagen (Krankheitsbescheinigungen pp.) vorzunehmen ist, und daß die Krankheitsbescheinigungen pp. den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen und mit diesen an die Versicherungsanstalt einzusenden sind.

Das Fehlen der Krankheitsbescheinigungen zu den in der Aufrechnung der Quittungskarten eingetragenen Krankheitszeiten kann unter Umständen für den Versicherten im späteren Renten- oder Beitragserstattungsverfahren von großem Nachteil sein. Denn die Eintragung der Krankheitszeiten in der Aufrechnung der Quittungskarten allein gibt in Zweifelsfällen noch keinen Anspruch auf Anrechnung der Krankheitsdauer und es kann daher ein Versicherter seines Renten- oder Beitragserstattungsanspruchs verlustig gehen, wenn infolge Nichtanrechnung der

Krankheitsdauer die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes oder die Erfüllung der Wartezeit nicht nachgewiesen werden kann.

Uebrigens entstehen beim Fehlen der Krankheitsbescheinigungen durch die spätere Nachforschung über angebliche Krankheitszeiten viel Schreibarbeiten und Postkosten.

Der Umstand, daß die Versicherungsanstalt nach Einsendung der Quittungskarten durch die Ausgabestellen an die Einsendung der nicht mit übersandten Krankheitsbescheinigungen nicht erinnert, gibt keinen Anlaß, zu folgern, daß die Versicherungsanstalt auf die gleichzeitige Einsendung der Krankheitsbescheinigungen verzichtet.

Groß-Wartenberg, den 2. Juli 1908.

Vom 1. Januar bis zum 2. Mai d. J. einschließlich sind im Preussischen Staate 205 (29) Erkrankungen (Todesfälle) an Pocken amtlich gemeldet worden. Von ihnen entfielen auf die Regierungsbezirke Königsberg 2, Gumbinnen 1, Allenstein 3, Danzig 2, Marienwerder 13 (4), Potsdam 13 (2), Frankfurt 12 (1), Stettin 9 (1), Stralsund 14 (1), Posen 11 (2), Bromberg 23 (3), Breslau 17 (2), Liegnitz 2, Oppeln 42 (11), Magdeburg 10, Merseburg 9 (2), Erfurt 1, Hannover 3 (1), Süddeutschland 1, Minden 1, Arnberg 11, Düsseldorf 1, Köln 4. Eine solche räumliche Ausbreitung der Pocken ist seit längerer Zeit nicht beobachtet worden.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Einschleppungen durch russisch-polnische Saisonarbeiter. In einer Reihe von Fällen jedoch sind infolge von Uebertragungen des Krankheitsgiftes von jenen Personen auch Einheimische — namentlich Kinder — an Pocken erkrankt, auch sind wiederholt Uebertragungen der Krankheit in Krankenhäusern auf kranke Insassen, Wärter und selbst Ärzte erfolgt.

Dies gibt mir Veranlassung, Eure Hochwohlgeboren zu ersuchen, gefälligst alle Beteiligten auf eine genaue Beachtung der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen Preussischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904 hinzuweisen. Es scheint mir weiter geboten, nachdrücklich dahin zu wirken, daß der Impfschutz der Bevölkerung dauernd erhalten bleibt. Ich erjuche Sie daher, dafür Sorge zu tragen, daß die Impfsärzte auf die Verantwortlichkeit ihrer Tätigkeit hingewiesen und ihnen eine besonders sorgfältige Ausführung der Impfung zur Pflicht gemacht wird. Die öffentlichen Impftermine sind so anzuberaumen, daß die dem Impfarzt zur Verfügung stehende Zeit in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl

der geladenen Impflinge steht. Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Eintreffen von der Bezugsquelle zu verimpfen und bis zur Impfung kühl und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die zur Reinigung der Haut des Impflings verwendeten Desinfektionsmittel sind vor der Ausführung der Impfung mittelst destillierten sterilisierten Wassers sorgfältig zu entfernen. Die Impfinstrumente müssen, wenn sie behufs Sterilisierung ausgeglüht werden, vollständig erkalten, bevor sie zur Anlegung der Impfschnitte verwendet werden.

Im übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 28. Februar 1900 zur genauesten Nachachtung.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. B.: Weber.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 29. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. B.: Gärtner.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 6. Juli 1908.

Dem Freisteller Paul Mahler aus Bisdorf sind am 18. Juli d. Js. Abend zwei Pferde von der Weide in Bisdorf entlaufen und zwar eine neunjährige Stute, Rappe, mit grauweißem Fleck auf dem linken Borderblatt sowie eine zehnjährige Stute, braun, ohne Abzeichen.

Beide Pferde sind von mittlerer Größe. Sollte über den Verbleib der Pferde etwas ermittelt werden, so ersuche ich mir oder dem p. Mahler hiervon Kenntnis geben zu wollen.

Groß-Wartenberg, den 22. Juli 1908.

Anstellungen.

Verpflichtet:

Der Freisteller Anton Vichi aus Klein-Schönwald zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Bereidigt:

Der Stellenbesitzer Michael Hoffmann aus Renchen zum stellvertretenden Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Johann Glowig aus Langendorf zum stellvertretenden Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Ernannt:

Die verehelichte Martha Moch als Bezirkshebamme für den Hebammenbezirk Groß-Schönwald mit dem Wohnsitz in der Kolonie Bawelle bei Festenberg.

Groß-Wartenberg, den 18. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landratsamts-Verwalter.

von Busse,

Regierungs-Ressessor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter dem Schweinebestande der Häuslerin Elisabeth Moch in Honig ist Schweinepeuche festgestellt worden. Gehöftsperrre ist angeordnet.

Neumittelwalde, den 22. Juli 1908.

Der Amtsvorsteher.

Gefunden ein Sack Lupine auf Chaussee Kleinow-Sielunke.

Neumittelwalde, den 22. Juli 1908.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Zur Pflasterung einer neuen Straße werden ca. 400 ehm gewöhnliche Feldsteine gebraucht. Dieselben müssen mindestens 18 cm hoch sein und nahezu ebene Kopf- und Fußflächen besitzen. Die Fußfläche der Steine muß mindestens $\frac{2}{3}$ der Kopffläche betragen und letzterer parallel sein. Die Steine sind frei Baustelle zu liefern.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot von Pflastersteinen für die neue Straße“ bis

zum 1. August cr., vorm. 11 Uhr im hiesigen Magistratsbureau abzugeben.

Militsch, den 30. Juni 1908.

Der Magistrat.

Die Erd-, Maurer-, Asphalt-, Zimmer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten zu je einem Dienstwohngebäude für einen Bahnmeister und einen Unterbeamten auf den Bahnhöfen Festenberg und Adelnau der Neubausstraße Groß-Graben—Dstromo sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung verbunden werden. Bedingungen pp. können hier eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 1 M für Bedingungen pp. allein und 2 M für Bedingungen pp. mit Zeichnungen in bar (nicht Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot auf

Erdb-, Maurer- pp. Arbeiten für das Bahnmeisterwohngebäude" versehen bis Mittwoch, den 5. August d. Js. vormittags 11 Uhr an die unterzeichnete Bauabteilung versiegelt und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Festenberg, den 17. Juli 1908.
Königliche Eisenbahn-Bauabteilung.

Privatanzeigen.

Am Donnerstag, den 30. Juli findet in Festenberg anlässlich der zehnten Wiederkehr des Todestages Bismarcks eine Versammlung der dortigen Ortsgruppe des Deutschen Ostmarkenvereins statt, bei welcher Herr General von Paczensky und Tenczin einen Vortrag halten wird. (Siehe Inserat).

Man sollte es kaum für möglich halten, und doch ist es wahr, daß manche Landwirte nur darum kein Kali anwenden, weil es — so billig ist. Sie sagen sich: Da ein Zentner Kainit kaum den zehnten Teil von dem kostet, was z. B. ein Zentner Chilisalpeter, so wird er wohl auch kaum den zehnten Teil, mit andern Worten, so gut wie gar nicht wirken. Nichts falscher wie das! Die Wissenschaft lehrt uns ausdrücklich, und tausende von Versuchen haben es bestätigt, daß das Kali ein absolut unentbehrlicher Pflanzennährstoff ist, und daß darum die Zufuhr desselben in Form von Kainit oder 40prozentigem Kalisalz einige Wochen vor der Saat die Ernteerträge in sehr gewinnbringender Weise steigert. Möchte dies doch jeder bei der bevorstehenden Herbstbestellung beherzigen!

In der Nacht vom 19 auf den 20. Juli ist mein

Jagdhund 

==== **verloren** ====

gegangen.

Derselbe ist rotgefleckt mit roten Spritzflecken, das rechte Ohr ist eingerissen, auf dem Rücken befinden sich Stellen, welche den Anschein erwecken, als ob der Hund mit Schrot angeschossen worden sei.

H. Niemand,
Gastwirt, Eschsch.

Zwei Pferde

(Stuten)

Braun und Rappen
(Rappen auf dem Vorderblatt mit einem grauen Fleck)

sind

Sonnabend

abend zwischen 9 und 10 Uhr
aus Bisdorf entlaufen. Gegen Belohnung und Ersatz der Futter- und sonstigen Kosten abzuliefern bei

Freiweller Mahler
in Bisdorf.

Goldwaren.
Uhren.



Kauft
man
nur
bei

Jacob SENIOR

BERLIN, Friedenstr.

viel billiger als irgendwo

Ratenzahlung

kein Preiszuschlag

Illustrirte KATALOGE

überallhin portofrei

Den geehrten Herren Landwirten mache ich ergebenst Offerte in den verschiedensten

landwirtschaftlichen Maschinen

als:

bestbewährte Breit-Dreschmaschinen, Göpel
 aller Art, auch fahrbare, **neueste Milchseparatorn,**
 ——— **Getreide- und Grasmäher** ———

aller anerkannt besten Fabrikate. Besonders bitte um gefl. Beachtung meiner
 selbstgebauten, leichtgängigen Kultivatoren,
 Eggen, Walzen und meiner neuesten
 ——— **Kartoffelpflanzlochmaschine** ———

für Gross- und Kleinbetrieb. — Da ich nicht selbst Zeit finde, durch Reisen und Besuche
 bei den Herren Landwirten vorstellig zu werden, erlaube ich mir diese Offerte und bitte
 um gefällige Beachtung derselben; besonders wenn ich versichere, durch reelle
 Lieferungen und billigste Preise mir die Zufriedenheit der Herren Landwirte zu
 erwerben.

Hochachtungsvoll

Johann Deutsch, Gross-Wartenberg,
 Maschinen-Reparatur-Werkstatt.

Gebrauchte Schafraufen

verkauft

Wittmoor, den 29. Juli d. Js.,
 ——— **vormittags 10 Uhr** ———

meistbietend gegen Barzahlung das

Dominium Distelwitz.

Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt der hiesigen Schloßbrauerei (Felix Brosig) betreffend das alkoholfreie Tafelgetränk „Goldblondchen“ bei, auf welches wir unsere Leser hiermit aufmerksam machen.

Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt des Bankhauses Max Schröder Hamburg bei, den wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen.

Sepp: Lohnt sich denn das Düngen mit Kali auf unseren Feldern und Wiesen?



Lindenbauer. Das wollt' ich meinen. Eine Kalidüngung verbessert die Qualität unserer sämtlichen Früchte und bringt, was die Hauptsache ist, hohe Ernte-Erträge, also Geld.

Sepp: Dann sind die Kalisalze wohl sehr teuer?

Lindenbauer: Teuer? — im Gegenteil, die Kalisalze sind billiger als anderen Düngemittel.



Sepp: Danke für die Aufklärung, ich fordere noch heute die vom Kalisyndikat G. m. b. H. in Leopoldsdorf-Staßfurt kostenlos angebotenen Broschüren über zweckmäßige Düngung.

Deutsche Schiffbau- Ausstellung Berlin 1908.

Geldgewinne von zus. Mk. 176 000, Hauptgewinn, zahlbar in bar ohne Abzug Mk. 50 000.

Preis des Loses 1 Mk.

Ziehung Ende Oktober

Losse nur in beschränkter Anzahl verfügbar.

M. Heines Buchdruckerei,

Sub. Waldemar Große Fernsprecher Nr. 40.

4 Ansiedlerhäuser

neu erbaut mit Stall und Hofraum im nahen Dorfe Biezow gelegen, sind bei ca. 500 M. Anzahlung zu verkaufen und sofort zu beziehen. 3—4 Morgen Ackerland per Grundstück werden mit verkauft oder verpachtet. Ziegeleien in der Nähe; das ganze Jahr Arbeitsgelegenheit.

Agenten gesucht.

Zuschriften an

K. Schulze, Ziegeleibesitzer,
Sömnitz, b. Brück (Mark)

Flechten

alle Arten und trockene Schuppenflechtenkrankheiten, Ekzeme, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Betrachtungen, Beinschmerzen, Aderboles, Blau Finger, alte Wunden sind oft sehr heilsam; wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.—2.—, Dankschreiben gehen täglich ein. Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot u. Firma R. Schubert & Co., Weinböhla, Sachsa. Mischungen weine man zurück. Wachs. Napht. je 15. Walrat 20. Benzol. Vanil. Terp., Kampferpl., Perubals. je 5. Eigelt 20. Zu haben in den meisten Apotheken.

Schneidemüller Automobil-

und Pferdelotterie

Gewinne im Werte von 100 000 Mk.

Preis des Loses 50 Pf.

— Ziehung Ende September —

M. Heines Buchdruckerei,

Sub. Waldemar Große Fernsprecher Nr. 40.

Bei Beginn der Saison bringe ich in empfehlende Erinnerung, daß ich den

Alleinverkauf
 der alkoholfreien, modernen
 Erfrischungs- und Tafelgetränke
Goldblondchen und Herzblättchen

für die hiesige Gegend besitze.

Diese Spezialitäten, welche wegen ihres vorzüglichen Geschmacks auch hier schon allgemein beliebt und begehrt sind, bitte ich in allen Lokalen und Geschäften zu fordern und auf die gesetzlich geschützten Namen und Original-Etiketten zu achten.

Felix Brosig,
Groß-Wartenberg,
 Schloßbrauerei u. Fabrik alkoholf. Getränke.

Die Einlösung der Lose zur 2. Klasse 219. Preussischer Klassenlotterie kann von jetzt an bis zum 7. August im Druckereikontor in den Stunden von 8—12 und 2—6 Uhr (außer Sonntags) erfolgen. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose. Viertel-Lose zu Mk. 20,— einige Zehntel-Lose zu Mk. 8,— sind noch zu haben (auswärts 10 Pf. mehr).

Waldemar Grafe, Verkaufsstelle der Königl. Preuss. Lotteriekollette. **Gr.-Wartenberg.**

Deutscher Ostmarkenverein.

Ortsgruppe Festenberg.

Zu Bismarcks Gedächtnis

bei der zehnten Wiederkehr seines Todestages.

Öffentlicher Vortrag

des Herrn Generals von Paczensky und Tenczin aus Breslau,

Donnerstag, den 30. Juli, abends 8 Uhr

im „grünen Kranz“.

Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau ist eingeladen.

Das 10. und 11. Buch Moses

Mittel gegen Hexerei — Verhextes Vieh zu befreien.
 — Stets im Spiel zu gewinnen. — Angenehme
 Träume. — Glückssteine. — Kunst, verborgene
 Schätze zu finden. — Bereitung der Liebestränke,
 Liebesäpfel. — Schutz gegen den bösen Blick. —
 Freifugel. — Glücksruten auf Quellen und Edel-
 metalle. — Die Passauer Kunst, Diebe zu
 bannen u. s. w.

Preis nur **Mk. 3.40**

gegen Voreinsendung (auch in Briefmarken) oder
 Nachnahme Mk. 3.60. Interessanter Bücher-
 katalog gratis und franko.

Richard Judith, Berlin O. 34 a.

**Kaiser-
Borax**

Zum tägl. Gebrauch l. Wasch-
 wasser, ein unentbehrliches
 Toilettemittel, verschönert d.
 Teint, macht Erde weiße
 Hände. Nur echt in roten Cart.
 z. 10, 20 u. 50 Pf. Kaiser-Borax-
 Solle 50 Pf. Teils-Solle 25 Pf.
 Spezialitäten der Firma
 Heinrich Mack in Ulm a. D.

Offiziere

Selter,

Zitronen- u. Himbeerlimonade,
 Champagner-Weißer Citronella
 in vorzüglichster Qualität.

Für die Flaschen ist 1/2 Pf. Pfand zu zahlen.

G. W. Dittrich, Inh. Max Dittrich
 Fernsprecher Nr. 14.



Phosphorpillen,

sicherstes Mittel zur Vertilgung von Feld-
 mäuseu, Hamstern usw.

Strychningetreide, gelöst,

0,30% Strychningehalt,

offert

Kgl. priv. Apotheke

Groß-Wartenberg.
 Fernsprecher Nr. 42.

Empfehle

neue saure Gurken.**Otto Dittrich,**

Fernsprecher 44.

Corona-Fahrräder

Erstklassig

Dauerhaft

Corona,

Fahrradwerke und Metallindustrie,



Beliebt

Mässige Preise.

Altges. Brandenburg a. N.

Vertreter gesucht.

Modernes Waschmittel

garantiert
unschädlich

kein Chlor
kein reiben

Persil

vollständig
ungefährlich

kein Waschbrett
kein bürsten

für jede Waschmethode passend
alleinige Fabrikanten auch der weltbekanntesten

Henkel's Bleich-Soda

Henkel & Co. Düsseldorf



D. R. P.
Nr. 328 201.



Fliegen anseerich-
netes Häuerfalter.

Tod den Fliegen!

Innerhalb 20-30 Minuten ist der Stall von Fliegen
gesäubert. Jeder Landwirt, der seinen Viehstand lieb
hat, unterlasse es nicht sich den „Tod den Fliegen“
anzuschaffen. Leichtes Gebrauchsmittel, besorgt jeder-
mann. Unverletzt für einige Jahre ausreichend, Mis-
serfolg ausgeschlossen, ist auch für Wohnungen zu
verwenden. Versendung portofrei gegen Nachnahme
von 5 (fünf) Mark mit genauer Gebrauchsa-
nweisung nur durch

Roman Dendera

in Schwientochlowitz (Oberschles.).

Heimatskunde

des Kreises Groß-Wartenberg

von Sperling, ehemals
Rektor in Festenberg
= sind vorrätig in =

M. Heinze's Buchhandlung,

Inhaber W. Große Gr.-Wartenberg Fernsprecher Nr. 40.

Vornehm

wirkt ein zartes, reines Gesicht, reißt,
jugendfrisches Aussehen, weiße samtweiche
Haut und blendend schöner Teint

Alles dies erzeugt die allein echte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann und Co., Radebeul
à Stück, 50 Pf. bei: Felig Renort, Oskar
Winkler's Erben.

Neue Schottenheringe und saure Gurken

empfiehlt

J. Pistelok.